Ein allgemeiner zivil- und strafrechtlicher Überblick über verschiedene Aspekte der Prostitution, Stand 2007. Dies ist keine Rechtsberatung, es gibt keine Gewährleistung und keine Haftung. Wohl verrückt geworden.

Die Informationen dieses Dokumentes wurden aus verschiedenen Quellen zusammengetragen und ergänzt von Vitus, registriert bei

NORDFICK.NET

5. Altersfragen

Insbesondere auf dem Straßenstrich oder auch im asiatischen Ausland wird sich so mancher Freier bereits die Altersfrage gefragt haben, "Ist dieses Mädchen vielleicht noch minderjährig? Mache ich mich eigentlich strafbar? Wenn ich ihre Dienstleistung in Anspruch nehme oder bereits, wenn ich sie anspreche?"

Wie so oft bei juristischen Fragen, lautet die Antwort "Es kommt darauf an", denn das deutsche Recht kennt im Bereich der Sexualstraftaten verschiedene sogenannte Schutzaltersstufen.

Als minderjährig gilt in Deutschland eine Person unter 18 Jahren, also bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Strafbar ist Sex gegen Entgelt jedoch nach zur Zeit noch geltender Rechtslage nur bei Jugendlichen unter 16 Jahren, siehe § 182 StGB.

Wie gesagt existiert in Deutschland ein einheitliches Schutzalter als Grenze der Strafbarkeit sexueller Handlungen nicht. Vielmehr sind unterschiedliche Altersgrenzen festgelegt, abhängig vom Alter der Beteiligten sowie der Umstände, unter denen es zu sexuellen Handlungen kommt. Generell gilt im Sexualstrafrecht, dass die Erheblichkeitsschwelle bezüglich sexueller Handlungen je nach Tatbestand unterschiedlich angesiedelt ist. Zu unterscheiden sind folgende Altersstufen:

Schutzalter 14 Jahre
Das niedrigste Schutzalter für sexuelle Handlungen liegt in Deutschland im Falle des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 StGB bei 14 Jahren. Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren sind in Deutschland prinzipiell verboten, mithin auch im Rahmen der Prostitution. Strafrechtlich verantwortlich ist diesbezüglich jeder mindestens 14 Jahre alte Täter.

Schutzalter 16 Jahre
Sexuelle Handlungen Erwachsener mit 14- bis 15-jährigen Jugendlichen können in Deutschland nach den Bestimmungen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen nach § 182 StGB bestraft werden. Der Erwachsene macht sich in jedem Fall strafbar, falls die sexuelle Handlung **gegen Entgelt** stattfindet bzw. eine Zwangslage des Jugendlichen ausgenutzt wird. Im Falle, dass der

Erwachsene das 21. Lebensjahr vollendet hat, wird er wegen sexueller Handlungen mit 14- oder 15-jährigen Jugendlichen bestraft, falls ein gesetzlicher Vertreter des Jugendlichen Strafantrag stellt und im Strafverfahren das Gericht feststellt, dass der Erwachsene eine im Einzelfall - etwa mit Hilfe eines Sachverständigen - festzustellende *fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung* des Jugendlichen ausgenutzt hat. Falls die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen keinen Strafantrag stellen, kann die Staatsanwaltschaft trotzdem ein Strafverfahren einleiten, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, etwa weil der Erwachsene bereits einschlägig vorbestraft ist.

Die Vorschrift spielt praktisch aber nur eine geringe Rolle. So wurden etwa 2003 nur 73 Personen nach § 182 StGB verurteilt, jedoch mehr als 2800 wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Die "eigentliche", d.h. soziale Schutzaltergrenze, nach der Jugendliche eigenverantwortlich über ihr Sexualleben bestimmen können, wird man daher in der Praxis eher bei 14 Jahren ansetzen müssen.

Wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen gemäß § 174 I Ziff. 1 und 2 StGB wird derjenige bestraft, der sexuelle Handlungen mit einem unter 16-jährigen Jugendlichen vornimmt, wenn ihm dieser zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung überlassen wurde.

Schutzalter 18 Jahre
Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren werden nach § 174 I Ziff. 2 und 3 StGB **nur** dann bestraft, wenn dem Täter der Jugendliche zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist und das damit verbundene Abhängigkeitsverhältnis missbraucht wurde. Strafbar ist ebenso eine sexuelle Handlung mit einem leiblichen oder angenommenen Kind, auch wenn kein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wurde (auch Inzest genannt).

Fazit
Strafbar ist Sex mit minderjährigen **Prostituierten** nach § 182 StGB nur, wenn diese unter 16 Jahren sind. Sex mit Prostituierten **zwischen 16 und 18 Jahren** ist also **nicht** strafbar!

Strafbar ist nur die (gewerbsmäßige oder ausbeuterische) Förderung der Prostitution Minderjähriger (§ 180a Abs. 2 StGB) sowie die jugendgefährdende Prostitution (§ 184e StGB). Minderjährige Prostituierte machen sich also auch grundsätzlich nicht selbst strafbar, es sei denn, sie schaffen z.B. in der Schule an, dies wäre dann ein Fall von jugendgefährdender Prostitution.

Geplante Gesetzesänderung
Im Rahmen der Vereinheitlichung des Rechts in den EU-Staaten tritt allerdings bald eine Strafverschärfung in Kraft, die sexuelle Handlungen mit minderjährigen Prostituierten unabhängig von der bisherigen Schutzaltersgrenze von 16 Jahren unter Strafe stellt. Am 26. August 2006 beschloss das Bundeskabinett nämlich zur Umsetzung eines EU-Rahmenbeschlusses von 2004 zum besseren Schutz Jugendlicher vor sexueller Ausbeutung eine Reihe von Gesetzen zu ändern, u.a. § 182 Absatz 1 StGB.

Das neue Gesetz soll zum einen Verbesserungen bei der Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie bringen. Der zweite Schwerpunkt der Reform liegt darin, Jugendliche besser vor anderen Formen des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Künftig genießen auch Sechzehn- und Siebzehnjährige den Schutz vor sexuellen Handlungen, für die der Täter eine Zwangslage des Opfers ausnutzt oder dem Opfer ein Entgelt bezahlt hat. Die Prostitution von Sechzehn- oder Siebzehnjährigen wird also künftig für den "Kunden" strafbar sein. Dazu wird die so genannte Schutzaltersgrenze für den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen in § 182 Abs. 1 StGB von sechzehn auf achtzehn Jahre erhöht.
Auf der Tagesordnung des Bundestages steht dieser Gesetzentwurf im Herbst 2006, wann die Änderung in Kraft tritt, ist noch nicht bekannt.

Homosexualität
Bis 1994 hing übrigens die Strafbarkeit im Bereich der alten Bundesrepublik im Rahmen des § 175 StGB (Homosexuelle Handlungen) auch vom Geschlecht ab.
Anders in der DDR, wo der alte § 149 StGB-DDR ("Einfacher Missbrauch") ein einheitliches Schutzalter für homo- und heterosexuelle Handlungen vorsah:
"*Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu missbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.*"

Rechtslage im Ausland

Österreich
In Österreich liegt das Schutzalter bei 14 Jahren. Mit diesem Alter beginnt die Mündigkeit (§ 74 Absatz 1 StGB). Im Hinblick auf die Sexualität bedeutet das, dass prinzipiell alle Formen des sexuellen Kontaktes, mit denen beide einverstanden sind, erlaubt sind, solange beide das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, eine der beteiligten Personen ist aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug, "die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln" (§ 207a Absatz 1 StGB). In diesem Fall stehen sexuelle Handlungen mit dieser Person unter Strafe, solange sie das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat. In jedem Fall sind sexuelle Handlungen, bei denen es nicht zum Geschlechtsverkehr kommt, jedoch dann nicht strafbar, wenn der Altersunterschied nicht mehr als 4 Jahre beträgt und die jüngere Person nicht jünger als 12 Jahre alt ist. (§ 207 Absatz 4 StGB).

Für Prostitution liegt das Schutzalter bei 18 Jahren, das heißt, der Freier eines oder einer Prostituierten unter 18 Jahre macht sich strafbar (§ 207b Abs. 3 StGB). Strafbar sind außerdem entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214 StGB), Zuführen zur Prostitution (§ 215 StGB), Förderung der Prostitution Minderjähriger (§ 215a StGB).

Schweiz
In der Schweiz liegt das Schutzalter für Sexualstraftaten insgesamt bei 16 Jahren. Selbst unterhalb dieser Altersschwelle ist eine sexuelle Handlung dann nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt (Art. 187 Schweizer StGB).

Laut Art. 195 Schweiz. StGB ist es jedoch strafbar, eine unmündige Person, also eine Person unter 18 Jahren, der Prostitution zuzuführen (entspricht dem deutschen Tatbestand 'Förderung der Prostitution), der Freier einer oder eines Prostituierten über 16 Jahre macht sich in der Schweiz allerdings nicht strafbar. Dies entspricht der noch auch in Deutschland geltenden Regelung.

USA

In den USA ist die Festlegung des Schutzalters eine Angelegenheit der Bundesstaaten, eine einheitliche Regelung gibt es nicht. In den meisten amerikanischen Bundesstaaten wird das *"age of consent"* (Schutzalter) mit 16 Jahren erreicht. Abweichende Regelungen bestehen z.B. in Illinois, Louisiana, Nebraska, New Mexico, New York und Texas, wo das Schutzalter bei 17 Jahren liegt. Noch strenger sind die Regelungen z. B. in Arizona, Kalifornien, North Dakota, Oregon, Tennessee, Virginia und Wisconsin, in diesen Bundesstaaten liegt das Schutzalter bei 18 Jahren. Sexuelle Handlungen mit Personen, die dieses *age of consent* nicht erreicht haben, sind in den USA als *"statutory rape"* (Unzucht mit Minderjährigen) strafbar.
Eine Eigentümlichkeit der Rechtslage in den USA besteht allerdings in der bemerkenswerten Diskrepanz zwischen der zum Teil strengen Regelung des Schutzalters und der Regelung des für eine Eheschließung erforderlichen Mindestalters, das in einigen Bundesstaaten wie z. B. New Hampshire oder New York unter bestimmten Bedingungen schon bei 13 Jahren liegt.

Prostitution ist bekanntlich in den USA mit Ausnahme zweier Bundesstaaten (Teile von Nevada, Rhode Island) wie auch die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen durchweg strafbar, das Alter spielt insofern keine Rolle.

Thailand

Auch in Thailand ist bekanntlich Prostitution - obwohl überall offen angeboten - offiziell grundsätzlich verboten. Dennoch wird Thailand oft als das weltweit bedeutendste Zentrum nicht nur des Sextourismus generell sondern auch der Kinderprostitution dargestellt.

Im April 1996 verschärfte die Königlich-Thailändische Regierung die Anti-Prostitutions-Gesetze, insbesondere wurden die Strafen für Verantwortliche, Förderer und Nutznießer der Kinderprostitution drastisch erhöht.
Kunden, Zuhälter, Bordellbesitzer, fremde Personen oder auch Eltern, die Kinder in die Prostitution zwingen oder Kinder zur Prostitution verleiten, habe lange Haftstrafen und hohe Geldstrafen zu erwarten. Folgende Strafen sieht das Gesetz im einzelnen vor:

- Kunden der Kinderprostitution werden mit 2 bis 6 Jahren Gefängnis bestraft, wenn das Kind unter 15 Jahren alt war und mit bis zu 3 Jahren, wenn es sich um eine Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren handelt.
- Zuhälter und Kuppler werden mit 10 bis 20 Jahren Gefängnis bestraft, wenn das Kind unter 15 Jahren alt war und mit 5 bis 15 Jahren Gefängnis, wenn es sich um eine Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren handelt.
- Besitzer von Bordellen oder Lokalen, in denen Prostitution ausgeübt wird, werden mit 10 bis 20 Jahren Gefängnis bestraft, wenn das Kind unter 15 Jahren alt war und mit 5 bis 15 Jahren Gefängnis, wenn es sich um eine Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren handelt.

- Wer Kinder in die Prostitution zwingt, wird mit bis zu 20 Jahren Gefängnis bestraft, und mit lebenslanger Freiheitsstrafe, wenn das Kind dabei schwerwiegend verletzt wird.

Kindesmissbrauch ist in Deutschland und in anderen europäischen Ländern auch dann strafbar, wenn die Tat im Ausland verübt wurde. So kann beispielsweise ein deutscher Staatsbürger, der sich im Ausland für den sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen strafbar macht, in Deutschland von einem deutschen Gericht nach deutschem Recht für seine Tat im Ausland belangt werden (Exterritorialprinzip).

Philippinen

In Südostasien waren die Philippinen jedoch 1996 noch vor Thailand das erste Land, das ein Gesetz gegen Kindesmissbrauch einführte. Diesem vorausgegangen war bereits 1992 eine Gesetzesreform, nach der sich ein Tourist bereits dann strafbar macht, wenn er ein einheimisches Kind mit auf sein Hotelzimmer nimmt. Die Altersgrenze für minderjährige Prostituierte zieht das Gesetz bei 18 Jahren. Personen, die Kinder in die Prostitution drängen oder ein Kind unter zwölf Jahren missbrauchen, müssen mit 30 Jahren Freiheitsstrafe oder sogar der Todesstrafe rechnen.

Andere Länder

Anders als in Deutschland, wo wie gesagt die Unterscheidung zwischen homo- und heterosexuellen Handlungen 1994 weggefallen ist, kennen andere europäische Länder diese Differenzierung nach wie vor, beispielsweise Irland und Portugal.

Die Mindestaltersgrenzen weiterer europäischer Länder in Stichworten:
Mit Mindestgrenzalter sind Bestimmungen gemeint, die sexuelle Kontakte unterhalb einem bestimmten Alter generell unter Strafe stellen. In manchen Staaten besteht über diese Mindestaltersgrenzen hinaus noch eingeschränktere Bestimmungen, die einvernehmliche sexuelle Kontakte bis zu einem bestimmten Alter unter bestimmten Umständen unter Strafe stellen (z.B. sog. Verführungsbestimmungen).

WEISSRUSSLAND: 18 Jahre für homosexuellen Oral und Analverkehr (Männer). Individuelle biologische Geschlechtsreife für alle anderen (hetero- und homosexuellen) Kontakte

BELGIEN: Einheitlich 16 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

BOSNIEN-HERZEGOVINA: Totalverbot homosexuellen Analverkehrs, 14 Jahre für alle anderen (hetero- und homosexuellen) Kontakte

BULGARIEN: 14 Jahre für heterosexuelle Kontakte. 16 Jahre für homosexuelle (Frauen und Männer), wenn beide Partner unter 18 sind, 18 Jahre für homosexuelle Kontakte (Frauen und Männer), wenn einer der Partner über 18 ist

KROATIEN: Einheitlich 14 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

ZYPERN: 18 Jahre für homosexuellen Analverkehr, 16 Jahre für heterosexuellen Vaginalverkehr, 13 Jahre für heterosexuellen Analverkehr, keine feste Altersgrenze für alle anderen sexuellen Handlungen.

TSCHECHIEN: Einheitlich 15 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

DÄNEMARK: Einheitlich 15 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

ESTLAND: Einheitlich 14 Jahre für hetero- und homosexuelle Handlungen

FINNLAND: Einheitlich 16 Jahre für penetrative Kontakte. Keine feste Altersgrenze für nicht-penetrative Kontakte

FRANKREICH: Einheitlich 15 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

GEORGIEN: Totalverbot homosexuellen Analverkehrs, 16 Jahre für alle anderen (homo- und heterosexuellen) Kontakte.

GRIECHENLAND: Einheitlich 15 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

UNGARN: Einheitlich 14 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

ISLAND: Einheitlich 14 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

IRLAND: 17 Jahre für homosexuelle Kontakte (Männer), für heterosexuellen Analverkehr und für Vaginalverkehr von Männern mit Mädchen, 15 Jahre für alle anderen heterosexuellen Kontakte (z.B. Oralverkehr, Vaginalverkehr von Frauen mit Jungen, Petting) und für homosexuelle Kontakte (Frauen)

ITALIEN: Einheitlich 14 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

LETTLAND: 14, wenn der/die Partner/in unter 18 Jahre alt ist, 16, wenn der/die Partner/in 18 oder älter ist. Keine feste Altersgrenze für sexuelle Kontakte, die nicht "natürlichen" Verkehr imitieren (wie gegenseitige Masturbation, Betastungen etc.)

LIECHTENSTEIN: Einheitlich 14 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

LITAUEN: Einheitlich 14 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

LUXEMBURG: Einheitlich 16 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

MAZEDONIEN: Einheitlich 14 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

NIEDERLANDE: Einheitlich 16 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

NORWEGEN: Einheitlich 16 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

POLEN: Einheitlich 15 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

PORTUGAL: 16 Jahre für homosexuelle Kontakte (Frauen und Männer), 14 Jahre für heterosexuelle Kontakte. Der Verfassungsgerichtshof hat 2005 die höhere Altergrenze für homosexuelle Kontakte als verfassungswidrig erkannt. Nach der

portugiesischen Verfassung muss er dies jedoch dreimal tun bevor er ein Gesetz als solches aufheben kann.

RUMÄNIEN: Einheitlich 15 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

RUSSLAND: Einheitlich 16 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

SLOVAKEI: Einheitlich 15 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

SLOVENIEN: Einheitlich 14 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

SPANIEN: Einheitlich 12 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

SCHWEDEN: Einheitlich 15 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte

TÜRKEI: 18 Jahre für Vaginalverkehr sowie (hetero- und homosexuellem) Analverkehr, 15 Jahre für alle anderen Kontakte

UKRAINE: Individuelle biologische Geschlechtsreife für alle sexuellen Kontakte

ENGLAND & WALES: Einheitlich 16 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte
SCHOTTLAND: individuelle biologische Geschlechtsreife bei sexuellen Kontakten von Frauen mit Jungen, 16 Jahre für alle anderen sexuellen Kontakte

JUGOSLAVIEN: Montenegro: Einheitlich 14 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte
Serbien: 18 Jahre für homosexuellen Analverkehr, 14 Jahre für alle anderen (hetero- und homosexuellen) Kontakte

VATIKAN: Einheitlich 12 Jahre für hetero- und homosexuelle Kontakte (!!!)